

Satzung des Berliner Schachverbandes

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Berliner Schachverband e.V. - im folgenden Verband genannt - hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verband pflegt und fördert das Schachspiel und wahrt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen oder religiösen Ziele.
- (6) Dem Verband obliegt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Schachbund e.V.
- (7) Der Verband richtet Turniere (Einzel- und Mannschaftskämpfe und sonstige schachliche Veranstaltungen) aus.
- (8) Die Wahrnehmung in der Satzung vorgesehener Aufgaben ist ehrenamtlich. Sachdienliche und von Art und Umfang her notwendige Ausgaben werden erstattet; näheres regelt die vom Präsidium erlassene Finanzordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Schachverein, der seinen Sitz in Berlin hat, kann unter Vorlage seiner Satzung auf schriftlichen Antrag Mitglied des Verbandes werden. Schachvereine im Umland von Berlin können Mitglied werden, sofern die Zustimmung des Schachbundes Brandenburg vorliegt.
- (2) Schachverein im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit - gegebenenfalls unter anderem - zum Zwecke gemeinsamen Schachspielens freiwillig zusammengeschlossen und einer auf das Schachspielen ausgerichteten organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres mit einfachem Brief erklärt werden kann.
- (5) Ein Mitglied kann vom Verbandstag nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die Verbandsbeiträge trotz Mahnung im auf die Fälligkeit folgenden Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.
- (6) Dem Antrag auf erneute Aufnahme als Mitglied des Verbandes ist zu entsprechen, wenn der Verein künftig die Gewähr für ein satzungsgemäßes Verhalten bietet und die rückständigen Beiträge bezahlt wurden.
- (7) Der Verband hat in Erfüllung seiner eigenen Aufgabenstellung die Ordnungsgewalt über die Mitglieder der Vereine.
- (8) Die Vereine erkennen die Satzung und die Turnierordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - 1) der Verbandstag,
 - 2) das Präsidium,
 - 3) die Referenten,
 - 4) der Spielausschuss,
 - 5) der Jugendausschuss und
 - 6) der Vermittlungsausschuss.
- (2) Personalunion ist unzulässig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; Personalunion führt nicht zum Mehrfachstimmrecht.

§ 4 Der Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung (Verbandstag).

Einladung

- (2) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres beruft der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen den Verbandstag ein und lädt hierzu mit einfachem Brief
 - die Mitglieder (Vereine), vertreten durch höchstens zwei Vereinsangehörige,
 - die Verbandsorgane
 - die Rechnungsprüfer sowie
 - die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

Außerordentlicher Verbandstag

- (3) Sofern es das besondere Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt, ist ein außerordentlicher Verbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Anträge

- (4) Schriftlich zu stellende Anträge für die Tagesordnung müssen einschließlich ihrer Begründung dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag zugegangen sein. Die Anträge sind den Eingeladenen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag durch Zusendung einer Abschrift bekanntzugeben.
- (5) Antragsberechtigt sind die Vereine, das Präsidium, die Referenten, der Spielausschuss, der Jugendausschuss und der Vermittlungsausschuss sowie deren Funktionsträger als Einzelpersonen und die Rechnungsprüfer.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf dem Verbandstag nur behandelt werden, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies beantragen oder der Verbandstag es beschließt; das gilt nicht für die Auflösung des Verbandes, den Ausschluss eines Mitgliedes (Verein) und Satzungsänderungen.

Berichte

- (7) Der Präsident erstattet Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, Fachberichte kann er den zuständigen Präsidiumsmitgliedern bzw. Referenten übertragen. Die Berichte sind schriftlich zur Kenntnis des Verbandstages zu bringen. Mindestens eine Woche vor dem Verbandstag ist die finanzielle Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr den Eingeladenen zuzusenden.
- (8) Die Rechnungsprüfer berichten schriftlich vor dem Verbandstag über die von Ihnen durchgeführten Prüfungen.

Stimmrechte

- (9) Das Stimmrecht der Mitglieder (Vereine) umfasst eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für angefangene 25 Vereinsangehörige und kann nur ungeteilt wahrgenommen werden. Ausgenommen bei Wahlen und der Entlastung des Präsidiums haben Präsidiumsmitglieder, Referenten und Ehrenpräsidenten jeweils eine Stimme. Ist ein Mitglied mindestens mit einem halben Jahresbeitrag im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht.

Abstimmung

- (10) Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Verbandes sowie die Beschlüsse über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; im übrigen entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (11) Wer abstimmungsberechtigt ist oder zur Wahl ansteht, kann verlangen, dass geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgt. Im übrigen genügt die Auszählung der hochgehaltenen Stimmkarten, auf denen die Zahl der Stimmen vermerkt ist.
- (12) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, werden aber bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses genannt.

Wahlen

- (13) In den Jahren mit gerader Endziffer wählt der Verbandstag
- 1) das Präsidium,
 - 2) bestätigt gemäß § 6 die vom Präsidium oder von den Vereinen vorgeschlagenen Referenten,
 - 3) den Vorsitzenden, zwei Beisitzer sowie zwei Ersatzbeisitzer (für den Fall der Verhinderung) des Vermittlungsausschusses.

In den Jahren mit ungerader Endziffer wählt der Verbandstag den ersten Rechnungsprüfer und den Ersatzrechnungsprüfer. In den Jahren mit gerader Endziffer wählt der Verbandstag den zweiten Rechnungsprüfer.

- (14) In ein Organ des Verbandes kann nur gewählt werden und dort tätig sein, wer Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins ist.
- (15) Für ausgeschiedene Funktionäre wird die Nachwahl bzw. die Bestätigung auch in den Jahren mit ungerader Endziffer durchgeführt.
- (16) Abwesende sind nur wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt, dass sie die Wahl annehmen würden.

Sonstiges

- (17) Den Verbandstag leitet der Präsident des Verbandes oder ein vom Präsidium beauftragter Versammlungsleiter.
- (18) Der Präsident und der Protokollführer beurkunden gemeinsam durch die Unterzeichnung das Protokoll mit den Beschlüssen des Verbandstages und veranlassen die Bekanntgabe innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Präsidium geltend zu machen, das begründeten Wünschen auf Abänderung Rechnung zu tragen hat, im Zweifelsfalle entscheidet der Vermittlungsausschuss.
- (19) Im übrigen gilt die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 5 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Vorstand gemäß dem § 26 BGB und besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Landesspielleiter
- dem Schatzmeister und
- dem Landesjugendwart.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Präsident führt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten die Geschäfte des Verbandes.
- (3) Der Vizepräsident vertritt im Falle seiner Verhinderung den Präsidenten. Zusätzlich können ihm durch das Präsidium eigenständige Aufgabengebiete zugesprochen werden.
- (4) Der Landesspielleiter ist Vorsitzender des Spielausschusses und zuständig für den Spielbetrieb des Verbandes.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen und erstellt das Rechnungswesen nach den Grundsätzen handelsrechtlicher Bilanzierung. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Abrechnung gegenüber öffentlichen Stellen zur Erlangung von Zuschüssen.
- (6) Wird ein Präsidiumsmitglied wegen mangelhafter Tätigkeit zu einer unzumutbaren Belastung für den Verband, so kann das Präsidium durch einstimmige Entscheidung den Betroffenen, der kein Stimmrecht hat, suspendieren.
- (7) Bis zur Nachwahl eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes durch den Verbandstag kann das Präsidium kommissarisch ein Mitglied eines Schachvereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen oder die vakante Funktion von einem anderen Präsidiumsmitglied wahrnehmen lassen.

§ 6 Referenten

- (1) Vom Präsidium oder von den Vereinen vorgeschlagenen Referenten, die vom Verbandstag zu bestätigen sind, betreuen insbesondere folgende Aufgabengebiete
 - Ausbildung
 - Frauenschach
 - Freizeit- und Breitensport
 - Mitteilungsblatt
 - Mitgliederverwaltung
 - Presse
 - Schulschach
 - Seniorenschach
 - Wertungssystem (DWZ, ELO)
 - Leistungssport
 - Materialwart.

Ein Referent kann mehrere dieser Aufgaben wahrnehmen.

Auch ein Präsidiumsmitglied kann in Personalunion eine oder mehrere dieser Aufgabengebiete wahrnehmen.

- (2) Hinsichtlich der Suspendierung und Nachwahl gelten die in § 5 entsprechenden Absätze 6 und 7.

§ 7 Der Spielausschuss

- (1) Aufgabe des Spielausschusses ist die Planung und Vorbereitung sowie die technische Organisation und Durchführung von schachlichen Veranstaltungen des Verbandes.
- (2) Der Spielausschuss besteht aus dem Landesspielleiter und fünf von ihm berufene Beisitzer.
Nicht mehr als zwei Mitglieder dürfen demselben Verein angehören. Der

- Landesspielleiter kann Präsidiumsmitglieder und Referenten zu den Sitzungen einladen, die dann in ihrem Fachbereich stimmberechtigt sind.
- (3) Die nach Bedarf durchzuführenden Sitzungen werden vom Landesspielleiter einberufen und geleitet, er stellt die Tagesordnung auf, die durch Beschluss des Spielausschusses erweitert werden kann. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die einfache Mehrheit entscheidet.
 - (4) Die vom Spielausschuss ausgearbeiteten Pläne - dazu gehören insbesondere die Turnierordnung, die Turnierausschreibungen und die Mannschaftsaufstellungen - werden durch den Landesspielleiter dem Präsidium übermittelt, das sie annehmen oder abändern kann, das Präsidium soll nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von einer Annahme absehen.
 - (5) Es sind Sitzungsprotokolle zu führen.

§ 8 Die Schachjugend

- (1) Aufgabe der Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin der Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern sowie unter anderem im Rahmen eines eigenen Turnierbetriebes die erforderlichen Qualifikationen zu schaffen, damit Veranstaltungen außerhalb des Berliner Geschäftsbereiches mit Berliner Verbandsangehörigen den Regeln gemäß beschickt werden können.
- (2) Jugendlicher ist, wer am 1. Januar das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Jugend des Verbandes wird durch den Landesjugendwart vertreten.
- (4) Im Haushaltsvoranschlag des Verbandes werden der Schachjugend im Interesse der Förderung des Nachwuchses die für die Durchführung des eigenen Turnierbetriebes erforderlichen Mittel zugewiesen, den Zahlungsverkehr regelt der Schatzmeister des Verbandes.
- (5) Der Spielbetrieb der Schachjugend wird von einem Jugendausschuss organisiert.
- (6) Der Jugendausschuss besteht aus dem Landesjugendwart als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern, die auf einer Versammlung der Vereinsjugendleiter - zu der der Landesjugendwart vor einem ordentlichen Verbandstag mit einer Frist von vier Wochen einlädt - gewählt werden, und dem Jugendsprecher, der noch Jugendlicher gemäß § 8 Absatz (2) sein muss. Die Referenten für Schulschach, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport können zu einzelnen Jugendausschuss-Sitzungen eingeladen werden.
- (7) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendausschusses wird durch eine jährlich neu zu beschließende Verteilungsordnung geregelt.

§ 9 Der Vermittlungsausschuss

- (1) Über strittige verbandsinterne Angelegenheiten entscheidet der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Vermittlungsausschuss.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet außerdem über Proteste gegen Bescheide, die der Landespielleiter, der Landesjugendwart oder die Referentin bzw. der Referent der Frauen nach den Bestimmungen der Turnierordnung erlassen hat.
- (3) Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Protest eine Protestgebühr von 50,00 Euro zu zahlen, die bei Erfolg des Antrages zurückerstattet wird.
- (4) Antragsteller oder Antragsgegner sind die Mitglieder des Verbandes (Vereine), deren Mitglieder und alle Funktionsträger des Verbandes in ihrer Gesamtheit oder als Einzelpersonen.
- (5) Der Antragsteller ruft schriftlich ohne schuldhaftes Verzögern zu Händen der Geschäftsstelle den Vermittlungsausschuss an, schildert den Sachverhalt und sein Begehren. Der Antragsgegner sowie der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses wird von der Geschäftsstelle unterrichtet.
- (6) Den Verhandlungstermin bestimmt der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses
- (7) Antragsteller, Antragsgegner und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses erörtern gemeinsam die strittige Angelegenheit. Bei ausreichender Sachaufklärung ergeht die Entscheidung des Vermittlungsausschusses unmittelbar nach der Beratung.

- (8) Es ist ein Protokoll zu führen, die Beteiligten erhalten eine Abschrift.
- (9) Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses bindet alle anderen Organe des Verbandes.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den ersten Rechnungsprüfer und in den Jahren mit gerader Jahreszahl den zweiten Rechnungsprüfer. Nach seiner Amtszeit kann ein Rechnungsprüfer nicht direkt anschließend wiedergewählt werden.
- (2) Weiterhin wird durch den Verbandstag zu jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzrechnungsprüfer für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Konten des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Mindestens einmal während des Geschäftsjahres zu einem selbst zu setzenden Termin führen die Rechnungsprüfer eine Zwischenkontrolle durch.
- (5) Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen und in Kopie zu den Akten des Präsidiums zu geben.
- (6) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören sowie nicht demselben Verein angehören.
- (7) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Vereine als Mitglieder des Verbandes.
- (2) Je Mitglied der dem Verband angeschlossenen Vereine - unterschieden nach Erwachsenen und Jugendlichen - setzt der Verbandstag einen Jahresbeitrag fest.
- (3) Die Vereine erhalten vom Verband jedes Jahr eine Beitragsrechnung. Die Beiträge werden aufgrund der Mitgliedererfassung durch die Zentrale Paßstelle (ZPS) – Änderungsdienst vom 15. Januar - verbindlich ermittelt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten - die erste zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, der Rest bis zum 1. Oktober - zu bezahlen.
- (5) In besonderen Fällen kann das Präsidium ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.
- (6) Neben den Beiträgen kann vom Verbandstag für besondere Anlässe eine Umlage beschlossen werden.

§ 12 Verbandsstrafen

- (1) Eine Verbandsstrafe wird demjenigen auferlegt, der
 - 1) gegen die Normen des Verbandes (Satzung, Turnierordnung, Turnierausschreibungen) verstößt oder
 - 2) dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügt oder
 - 3) sich in einem Maße unsportlich verhält, dass eine Ahndung dieses Verhaltens im Interesse all derjenigen geboten scheint, die sich den ungeschriebenen Regeln des "Fair-Play" unterwerfen.
- (2) Verbandsstrafen sind
 - 1) Verweis,
 - 2) Verlust eines Wettkampfes sowohl für einen als auch alle Teilnehmer,
 - 3) Geldbuße von mindestens 15,- Euro und höchstens 150,- Euro ,
 - 4) Spielsperre höchstens für die Dauer von 3 Jahren, gegebenenfalls begrenzt auf einzelne Wettbewerbe.

- (3) Verbandsstrafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Zuständig für die Festsetzung einer Verbandsstrafe sind
 - 1) das Präsidium,
 - 2) der Spielausschuss im Rahmen des Spielbetriebes, jedoch mit Ausnahme der Verhängung einer Spielsperre oder
 - 3) der Jugendausschuss im Rahmen des Jugendschachbetriebs, jedoch mit Ausnahme der Verhängung von Geldbußen und Spielsperren.
- (1) Der Bescheid über eine Verbandsstrafe gegen einen Verein oder gegen ein Mitglied eines Vereines muss den Sachverhalt, die Gründe und die Rechtsbelehrung enthalten.
- (2) Gegen einen Bescheid über Verbandsstrafen kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich Protest beim Vermittlungsausschuss einlegen.
- (7) Verhängte Verbandsstrafen sind nach Eintritt der Rechtskraft in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Personen, die sich um das Berliner Schach durch erfolgreiche langjährige Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben, kann die "Goldene Ehrennadel" oder die "Silberne Ehrennadel" verliehen werden.
- (2) Besonders verdienstvollen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Einem aus seinem Amt ausgeschiedenen besonders verdienstvollen Präsidenten kann die Ehrenpräsidentschaft übertragen werden.
- (4) Ehrungen beschließt das Präsidium. Über Ehrungen von Präsidiumsmitgliedern befindet der Verbandstag ohne Aussprache. Es ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Die Verbandsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes hat der beschließende Verbandstag das Verbandsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuwenden, zwecks Verwendung zur Förderung des (Schach-) Sports.
- (2) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 20. Oktober 1908 errichtet und mehrfach geändert, zuletzt am 28. März 2011 vom Verbandstag des BSV.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71Abs. 4 BGB.

Berlin, den 28.12.2011

Carsten Schmidt
Präsident des BerlinerSchachverbandes e.V.